

## Die steuerliche Auseinandersetzung

zwischen

### Reich, Einzelstaaten und Gemeinden.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Julius Wolf, Berlin.

Es liegt im Charakter des Reichstages, als eines aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Parlaments begründet, daß er den indirekten Steuern, die als Sondersteuern der Minderbemittelten gelten, nach Möglichkeit ausweichen und den direkten Steuern, die als Spezialbesteuerung der Besitzenden anzusehen sind, einen immer größeren Raum im Reichsteuersystem zu gewinnen sucht, trotzdem aus Gründen der Stueretechnik und der geschichtlichen Kontinuität Einzelstaaten wie Gemeinden für Erfüllung ihrer Aufgaben auf direkte Steuern angewiesen sind und von indirekten Steuern kaum Gebrauch machen können. Der Konflikt, der sich daraus ergibt, hat als ein chronischer zu gelten, der nicht zu beseitigen ist, und so wird denn immer neu die Frage aufgeworfen werden, wo die steuerlichen Grenzen zwischen Reich und Einzelstaaten, beziehungsweise — da die Gemeindebesteuerung auf der Staatsbesteuerung basiert — wo die steuerlichen Grenzen zwischen dem Reich einerseits, Staat und Gemeinden andererseits zu ziehen sind. Die Frage ist jetzt wieder breiter und geworden angesichts des Versuchs des mit der Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer betrauten Ausschusses des Reichstags, diese große direkte Steuer im Kriegsteuerbulet nach der Seite der Einkommenbesteuerung hin auszubauen, trotzdem die Einzelstaaten das als einen neuen und tiefgehenden Eingriff in das ihnen vorbehaltene Steuergebiet empfinden.

Wie sind diese sich stets und immer wiederholenden Einbruchversuche in die Steuerhoheit der Einzelstaaten und Gemeinden zu beurteilen? Zumal auch in Hinsicht der Aufgaben, die die Zukunft dem Reiche, den Einzelstaaten und den Gemeinden bringen wird?

Das Rückgrat der einzelstaatlichen Steuersysteme ist heute die Einkommen- und Vermögenssteuer, neben der in Preußen die sogenannten Ertragssteuern, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer treten. Indirekte Steuern werden die Einzelstaaten und die Gemeinden auch in Zukunft in irgend nennenswertem Umfange nicht erheben können. Sie bleiben auf die Einkommensteuer als Hauptsteuer angewiesen. Die Frage ist nun, ob auch das Reich sich dieser bemächtigen will. Das zur Besteuerung kommende Einkommen wird zunächst nach dem Kriege sicherlich geringer sein als in den letzten Friedensjahren, infolge der ungeheuren wirtschaftlichen Schädigungen, die der Krieg mit sich gebracht hat, und die während des Krieges genau so unterschätzt werden, wie der Fieberzustand den Kranken unter Umständen mit vermehrten Kräften ausstattet und ein — leider nur trügerisches — Rot auf seine Wangen zaubert. Das Nationaleinkommen wird durch den Krieg auf längere Zeit hinaus in seinem Betrage herabgesetzt und dementsprechend die Einkommensteuer auf Teileration gesetzt sein. Gleichzeitig werden aber die Ansprüche an Staat und Gemeinden unter den verschiedensten Titeln steigen. Sind jetzt schon während des Krieges die Staaten und Gemeinden genötigt, mit Erhöhung ihrer Einkommensteuersätze vorzugehen — Berlin in kurzer Frist von 100 auf 160 Prozent, während der preussische Durchschnitt vielleicht 230 Prozent beträgt und jährlich um etwa 15—20 Prozent hinaufgeht —, so wird das angesichts der bezeichneten Entwicklung unmittelbar nach dem

Kriege doppelt gelten. Es ist keine Rede davon, daß Staaten und Gemeinden nach dem Kriege mit den Sätzen von heute ihr Auslangen finden werden, trotzdem diese Sätze gegen die Friedenssätze bereits sehr stark erhöht sind. Es werden sich da für Staat und Kommunen nach dem Kriege fast verzweifelte Verhältnisse ergeben. Ich halte nicht dafür, daß durch Einkommen- und Vermögenssteuer von den Einkommen dauernd mehr als 15 bis 20 Prozent mit Beschlag belegt werden dürfen, soll die wirtschaftliche Initiative des Steuerträgers nicht leiden, die Energie nicht erlahmen, die schließlich unsere ganze wirtschaftliche Maschine speist. Solche 15 bis 20 Prozent von Einkommen als Sätze der Einkommensteuer von Staat und Gemeinden werden aber im normalen Verlauf der Dinge sicherlich schon in drei bis vier Jahren erreicht sein.

Schon heute, noch während des Krieges, ist nach Annahme der mehrfachen in den einzelnen Landtagen, zumal in Preußen schwebenden Steuerentwürfen die Steuerbelastung aus dem Titel der Einkommen- und Vermögenssteuer nicht zu weit mehr von jener Grenze entfernt. Unter Zugrundelegung eines Gemeindesteuereinzuschlages von 200 Prozent der Staatssteuer berechnet eine offiziöse Auslassung die Einkommen- bzw. Vermögenssteuer für Rechnung

von Staat, Gemeinden und Kirche in Preußen für ein Einkommen von:

	für Arbeitseinkommen	Vermögenseinkommen
10 000 M. zu 10,65		13,15 v. H.
100 000 M. zu 16,8		18,30 v. H.

Der dieser Rechnung zugrunde liegende Kommunalsteuereinzuschlag von 200 Prozent der Staatssteuer ist aber bereits überholt. Er wird im Durchschnitt preussischer Gemeinden, wie erwähnt, heute schon ca. 230 Prozent betragen und wird in sehr kurzer Frist zu durchschnittlich 250 und 275, vielleicht selbst 300 Prozent geblieben sein. Bereits ein Satz von 250 Prozent läßt aber die oben genannten Sätze für Arbeitseinkommen auf rund 12 bis 19 Prozent, für Vermögenseinkommen auf 13,5 bis 20,5 Prozent anschwellen.

Diese Ziffern zeigen, daß das Gebiet der Einkommensteuer in der Tat nicht dem Reiche ausgeliefert werden darf, wollen wir nicht zu steuerlichen Unmöglichkeiten und zu einem Zustande gelangen, der lähmend auf die Volkswirtschaft und auf die Erfüllung der Kulturaufgaben wirken mag. Einkommensteuersätze von 20 Prozent des Einkommens und darüber, wie wir sie bereits bei 250 Prozent Kommunalsteuereinzuschlag haben, stellen, wenn die Henne nicht geschlachtet werden soll, die goldene Eier legt, eine Grenze dar. Zweifelloß ist die Progression heute noch einer Entwicklung fähig, zweifelloß muß das Einschätzungsverfahren noch ein besseres werden. Aber doch rücken wir, alles das als sichere Posten in die Rechnung eingesetzt, an die Schranke bereits nahe heran, jenseits deren wir höhere Werte gefährden als gewinnen.

Es ist sonach klar, daß Uebergriffe des Reiches in das den Einzelstaaten und Gemeinden vorbehaltene Steuergebiet weiterhin noch viel peinlicher werden vermieden werden müssen als bisher. Die steuerliche Arbeitsteilung zwischen Reich und Einzelstaaten hat ihre guten Gründe. Reich, Einzelstaaten und Gemeinden sämtlich auf die Einkommensteuer setzen, bedeutet letzten Endes notwendig eine Einbuße an nationaler Energie, also volkswirtschaftliche Verluste. Es ist auch letzten Endes ein „antisoziales Verfahren“, bei dem die Klassen, denen man dienen will, leicht das Nachsehen haben. Auch hier muß gelten: „Gebt dem Reiche, was des Reiches, und den Einzelstaaten und Gemeinden, was dieser ist!“